

**Entsprechenserklärung
des Vorstands und des Aufsichtsrats der
CENIT Aktiengesellschaft
gemäß § 161 Aktiengesetz
zu den Empfehlungen der "Regierungskommission
Deutscher Corporate Governance Kodex"**



Vorstand und Aufsichtsrat der CENIT Aktiengesellschaft erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" in der Fassung vom 13. Mai 2013 ("Kodex") seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung vom 16. Februar 2013 mit den nachfolgend genannten Ausnahmen entsprochen wurde und wird. Bisherige und künftige Abweichungen vom Kodex sind im Folgenden dargestellt, wobei der entsprechende Text des Kodex kursiv wiedergegeben ist.

- Ziffer 3.8 Absatz 3 des Kodex (Selbstbehalt bei D&O-Versicherung für den Aufsichtsrat)

In einer D&O-Versicherung für den Aufsichtsrat soll ein entsprechender Selbstbehalt vereinbart werden.

Begründung: Bei der D&O-Versicherung für die Mitglieder des Aufsichtsrats ist kein Selbstbehalt vereinbart. Die Gesellschaft ist der Auffassung, dass ein Selbstbehalt für Mitglieder des Aufsichtsrats keinen zusätzlichen Anreiz bietet, ihre Tätigkeit ordnungsgemäß und entsprechend den gesetzlichen Vorschriften zu erbringen.

- Ziffer 4.1.5 des Kodex (Vielfalt bei der Besetzung von Führungsfunktionen)

Der Vorstand soll bei der Besetzung von Führungsfunktionen im Unternehmen auf Vielfalt (Diversity) achten und dabei insbesondere eine angemessene Berücksichtigung von Frauen anstreben.

Begründung: Für die Gesellschaft kommt es bei der Besetzung von Führungspositionen im Unternehmensinteresse vorrangig auf die Erfahrungen, Fähigkeiten und Kenntnisse des Einzelnen an. Demgegenüber hält die Gesellschaft auf gesellschaftspolitischen Überlegungen beruhende Diversity-Kriterien, auch wenn sie insbesondere eine angemessene Berücksichtigung von Frauen ausdrücklich unterstützt, für nachrangig. Insofern weicht die Gesellschaft von Ziffer 4.1.5 DCGK ab.

- Ziffer 4.2.2 des Kodex (Vertikale Angemessenheit der Vorstandsvergütung)

Die Gesamtvergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder wird vom Aufsichtsratsplenum unter Einbeziehung von etwaigen Konzernbezügen auf der Grundlage einer Leistungsbeurteilung festgelegt. Kriterien für die Angemessenheit der Vergütung bilden sowohl die Aufgaben des einzelnen Vorstandsmitglieds, seine persönliche Leistung, die wirtschaftliche Lage, der Erfolg und die Zukunftsaussichten des Unternehmens als auch die Üblichkeit der Vergütung unter Berücksichtigung des Vergleichsumfelds und der Vergütungsstruktur, die ansonsten in der Gesellschaft gilt. Hierbei soll der Aufsichtsrat das Verhältnis der Vorstandsvergütung zur Vergütung des oberen Führungskreises und der Belegschaft insgesamt auch in der zeitlichen Entwicklung berücksichtigen, wobei der Aufsichtsrat für den Vergleich festlegt, wie der obere Führungskreis und die relevante Belegschaft abzugrenzen sind.

Begründung: Der Aufsichtsrat hat bei Abschluss der aktuellen, vor Inkrafttreten dieser Empfehlung abgeschlossenen Vorstandsverträge in Übereinstimmung mit den Vorgaben des Aktiengesetzes dafür Sorge getragen, dass die den Vorstandsmitgliedern gewährten Gesamtbezüge die übliche Vergütung nicht ohne Grund übersteigen.

Soweit der Kodex seit seiner Neufassung vom 13. Mai 2013 die bereits nach dem Aktiengesetz erforderliche Überprüfung einer Angemessenheit der Vorstandsvergütung konkretisiert und die für den Vergleich maßgeblichen Vergleichsgruppen sowie den zeitlichen Maßstab des Vergleichs näher definiert, wird insoweit vorsorglich eine Abweichung erklärt. Der Aufsichtsrat hat bisher bei Überprüfung der vertikalen Angemessenheit nicht zwischen den Vergleichsgruppen der zum damaligen Zeitpunkt noch nicht in Kraft getretenen Kodexempfehlung unterschieden und auch keine Erhebungen zur zeitlichen Entwicklung des Lohn- und Gehaltsgefüges durchgeführt. Der Aufsichtsrat beabsichtigt indessen, bei einer künftigen Neufassung von Vorstandsverträgen auch die vertikale Angemessenheit der Vorstandsvergütung anhand der nach der neuen Kodexempfehlung vorgeschriebenen inhaltlichen und zeitlichen Kriterien zu überprüfen.

- Ziffer 5.1.2 Absatz 1 Satz 2 des Kodex (Vielfalt bei der Zusammensetzung des Vorstands)

Bei der Zusammensetzung des Vorstands soll der Aufsichtsrat auch auf Vielfalt (Diversity) achten und dabei insbesondere eine angemessene Berücksichtigung von Frauen anstreben

Begründung: Dem Aufsichtsrat kommt es bei der Besetzung des Vorstands im Unternehmensinteresse vorrangig auf die Erfahrungen, Fähigkeiten und Kenntnisse des Einzelnen an. Demgegenüber hält der Aufsichtsrat auf gesellschaftspolitischen Überlegungen beruhende Diversity-Kriterien, auch wenn er eine angemessene Berücksichtigung von Frauen ausdrücklich unterstützt, für nachrangig. Insofern weicht die Gesellschaft von Ziffer 5.1.2 Absatz 1 Satz 2 DCGK ab.

- Ziffer 5.2 Absatz 2 des Kodex (Vorsitz in Ausschüssen)

Der Aufsichtsratsvorsitzende soll nicht den Vorsitz im Prüfungsausschuss (Audit Committee) innehaben.

Begründung: Der Aufsichtsratsvorsitzende konnte und kann nicht Vorsitzender des Prüfungsausschusses sein, da der Aufsichtsrat weder in der Vergangenheit noch gegenwärtig Ausschüsse gebildet hat. Die CENIT Aktiengesellschaft wird von dieser Empfehlung auch zukünftig abweichen, solange der Aufsichtsrat keine Ausschüsse bildet.

- Ziffer 5.3.1 Satz 1, Ziffer 5.3.2 Satz 1, Ziffer 5.3.2 Satz 2 und Ziffer 5.3.3 des Kodex (Bildung von Ausschüssen, insbesondere eines Prüfungs- und eines Nominierungsausschusses)

Der Aufsichtsrat soll abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse bilden.

Der Aufsichtsrat soll einen Prüfungsausschuss (Audit Committee) einrichten, der sich insbesondere mit der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und des internen Revisionssystems, der Abschlussprüfung, hier insbesondere der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen, der Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung sowie – falls kein anderer Ausschuss damit betraut ist – der Compliance, befasst. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren verfügen.

Der Aufsichtsrat soll einen Nominierungsausschuss bilden, der ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt ist und dem Aufsichtsrat für dessen Wahlvorschläge an die Hauptversammlung geeignete Kandidaten vorschlägt.

Begründung: Den Empfehlungen in Ziffer 5.3.1 Satz 1, Ziffer 5.3.2 Satz 1, Ziffer 5.3.2 Satz 2 und Ziffer 5.3.3 des Kodex wurde und wird auch künftig nicht entsprochen, da die Bildung von Ausschüssen bei dem aus nur drei Personen bestehenden Aufsichtsrat nicht praktikabel ist, zumal beschließende Ausschüsse mindestens aus drei Personen bestehen müssen. Im Übrigen sind Vorstand und Aufsichtsrat der Auffassung, dass die Aufgaben des Aufsichtsrats in Ausschüssen nicht effizienter bewältigt werden könnten als in dem dreiköpfigen Plenum. Der aktuelle Aufsichtsrat der CENIT Aktiengesellschaft verfügt zudem über ein unabhängiges Mitglied, das den geforderten Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung und interner Kontrollverfahren mitbringt.

- Ziffer 5.4.1 Absatz 2 und Absatz 3 des Kodex (Zusammensetzung des Aufsichtsrats)

Der Aufsichtsrat soll für seine Zusammensetzung konkrete Ziele benennen, die unter Beachtung der unternehmensspezifischen Situation die internationale Tätigkeit des Unternehmens, potentielle Interessenkonflikte, die Anzahl der unabhängigen Aufsichtsratsmitglieder im Sinn von Nummer 5.4.2, eine festzulegende Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder und Vielfalt (Diversity) berücksichtigen. Diese konkreten Ziele sollen insbesondere eine angemessene Beteiligung von Frauen vorsehen.

Vorschläge des Aufsichtsrats an die zuständigen Wahlgremien sollen diese Ziele berücksichtigen. Die Zielsetzung des Aufsichtsrats und der Stand der Umsetzung sollen im Corporate Governance Bericht veröffentlicht werden.

Begründung: Der Aufsichtsrat ist der Meinung, dass die Benennung und Veröffentlichung konkreter Ziele für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats sowie deren regelmäßige Überprüfung einen Aufwand erfordert, dessen Nutzen mit Blick auf die Struktur der CENIT Aktiengesellschaft und die Größe des Aufsichtsrats fraglich ist. Für die Gesellschaft kommt es bei der Besetzung des Aufsichtsrats im Unternehmensinteresse vorrangig auf die Erfahrungen, Fähigkeiten und Kenntnisse des Einzelnen an. Demgegenüber hält der Aufsichtsrat auf gesellschaftspolitischen Überlegungen beruhende Diversity-Kriterien, auch wenn er eine angemessene Berücksichtigung von Frauen ausdrücklich unterstützt, für nachrangig. Insofern weicht die Gesellschaft von Ziffer 5.4.1 Absatz 2 und 3 DCGK ab.

- Ziffer 7.1.2 Satz 4 des Kodex (Zugänglichkeit des Geschäftsberichts)

Der Konzernabschluss soll binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende, die Zwischenberichte sollen binnen 45 Tagen nach Ende des Berichtszeitraums, öffentlich zugänglich sein.

Begründung: Die CENIT Aktiengesellschaft hält die Vorgaben der Börsenordnung für die Frankfurter Wertpapierbörse für die im Prime Standard des regulierten Marktes zugelassenen Emittenten ein und wird ihren Konzernabschluss innerhalb von vier Monaten nach Geschäftsjahresende veröffentlichen. Die CENIT Aktiengesellschaft räumt der Qualität des Berichts gegenüber der Einhaltung der kürzeren Frist in Ziffer 7.1.2 Satz 4 des Kodex den Vorrang ein. Die Zwischenberichte werden weiterhin innerhalb der vorgegebenen 45 Tage nach Berichtszeitraumsende veröffentlicht.

Aufsichtsrat und Vorstand der CENIT Aktiengesellschaft
Stuttgart, 14. Februar 2014



Andreas Schmidt
Vorsitzender des Aufsichtsrats



Hubert Leypoldt
Mitglied des Aufsichtsrats



Andreas Karrer
Mitglied des Aufsichtsrats



Kurt Bengel
Sprecher des Vorstands



Matthias Schmidt
Mitglied des Vorstands